

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D377**

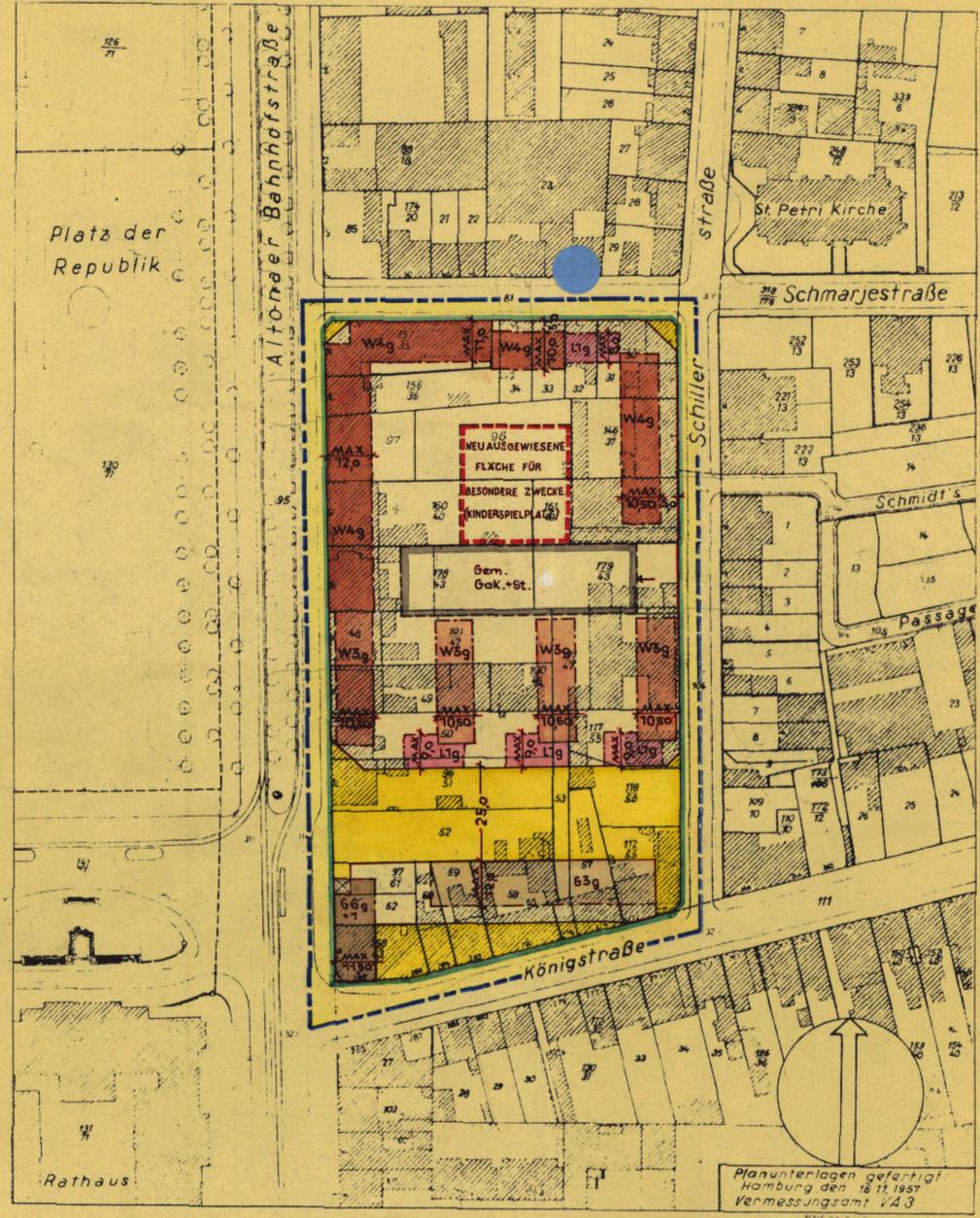
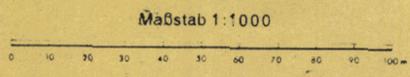
LP4

BEZIRK: ALTONA STADTHEIL: ALTONA-ALTSTADT
 PLANBEZIRK: ALTONAER BAHNHOFSTRASSE - SCHMARJESTRASSE - SCHILLERSTRASSE - KÖNIGSTRASSE

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- Flächen öffentlicher Nutzung**
- leibende neue
 - Strassenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

- Flächen privater Nutzung**
- Wohngebiet
 - Mischgebiet gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
 - Geschäftsgebiet
 - Flächen für Läden
 - Durchfahrten
 - Arkaden bzw. Durchgänge
 - Einstellplätze
 - Erdgeschossige Garagen Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung
 - Garagen unter Erdgleiche
 - Vorhandene Baulichkeiten



Planunterlagen gefertigt
 Hamburg den 18.11.1957
 Vermessungsamt V43
 BW 30 9.23

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 14. DEZ 1959
Ludwig
 Techn. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____
 Baubehörde
 Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
 beim Bezirksbauamt
 Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 30. NOV. 1959
 (GVBl. 1959 Seite 194)
 In Kraft getreten am 4. DEZ. 1959

zugestimmt:
 Landesplanungsausschuß am _____
 Bezirksausschuß am _____
 Baudeputation am _____

Hamburg und Honestedt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Nr. 5096
 3410 03

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 377

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt
Planbezirk: Altonaer Bahnstraße - Schmarjestraße - Schiller-
straße - Königstraße.

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufe G6g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
- 2.31 für die eingeschossigen Läden (Llg) 4,50 m;
- 2.32 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,00 m;
- 2.33 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6g) 19,00 m;
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.7 Die bei der Garage unter Erdgleiche (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 15. DEZ. 1959


Technischer Inspektor